

Parkordnung für den Goethepark

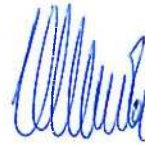
1. Der Goethepark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zeitz (Grünanlage mit Spielplatz). Er dient der Ruhe und Erholung der Einwohner sowie der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen.
2. Das Betreten des Goetheparks geschieht auf eigene Gefahr. Der Park ist bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
3. Im Goethepark sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die dessen Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a. die zweckentfremdete Nutzung, Beschädigung oder Entfernung von Ausstattungsgegenständen (Bänke, Papierkörbe, Schilder) sowie Bäumen und Anpflanzungen,
 - b. die Beschädigung, Beschmutzung oder Entfernung von Bauwerken und Gedenksteinen,
 - c. das frei Laufenlassen von Hunden,
 - d. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - e. die Lagerung von Abfällen außer in dafür vorgesehenen und bereitgestellten Behältnissen (Papierkörbe) sowie die Verunreinigung mit Abfällen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen oder Zigarettenresten,
 - f. das Entzünden offener Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlicher Sprengsätze,
 - g. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 - h. das Zelten und Nächtigen,
 - i. die Mitführung oder Benutzung von gefährlichen Schieß- oder Schleudergeräten, von scharfkantigen oder spitzen Wurf- oder ähnlichen gefährlichen Gegenständen,
 - j. der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Substanzen sowie der Aufenthalt in betrunkenem oder berauschem Zustand,
 - k. das Anbieten bzw. Feilhalten von Waren bzw. Leistungen oder die Vornahme von Werbung jeglicher Art,
 - l. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen,
 - m. das Verrichten der Notdurft.
4. Für den Spielplatz gelten insbesondere die Bestimmungen der Spielplatzordnung der Stadt Zeitz.
5. Die Stadt Zeitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung entstehen.
6. Ein Winterdienst wird im Goethepark sowie auf dem Spielplatz nicht durchgeführt.

7. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Parkordnung kann der Besucher vorbehaltlich strafrechtlicher Folgen aus dem Goethepark verwiesen und ihm die Nutzung der Einrichtung auf bestimmte Zeit untersagt werden.
8. Der Besucher haftet für alle Schäden, die er im Park verursacht. Wird ein Schaden durch mehrere Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

Gültigkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen in Kraft.

Zeitz, den 11. September 2014



Dr. Kunze
Oberbürgermeister